

 <small>German Facility Management Association</small>	<b>Zertifizierungsverfahren</b> für Träger beruflicher Bildung im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung	<b>GEFMA</b> <b>604</b>
--	---	----------------------------

\*) Die Bezeichnung „Fachwirt Facility Management“, „Dozent“ oder „Absolvent“ gilt für männliche, weibliche und diverse Personen.

## Inhalt

		Seite	Seite
1	<b>Zweck und Ziel</b> .....	1	5 <b>Personenzertifizierung</b> .....
2	<b>Grundsätze der Zertifizierung</b> .....	1	6 <b>Kosten der Zertifizierung / Prüfung</b> .....
3	<b>Trägerzertifizierung</b> .....	1	7 <b>Inkrafttreten</b> .....
4	<b>Maßnahmenzertifizierung</b> .....	2	

### 1 Zweck und Ziel

Die Zertifizierung hat den Zweck, dass die Qualitätspolitik des GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V. auch bei Trägern der beruflichen Bildung außerhalb des Hochschulbereiches im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung (im folgenden Bildungsträger) umgesetzt wird. Bildungsträger, die diese Zertifizierung anstreben, müssen den Bildungsbedarf von internen und externen Facility Management Dienstleistern ganzheitlich abbilden und damit berufliche Bildung im Facility Management (FM) aus einer Hand und in einem System lebenslangen Lernens anbieten. GEFMA zertifizierte Bildungsträger werden neben abschlussorientierten Bildungsprodukten auch Seminare zur Verbesserung der FM-Kompetenz, aber auch berufliche Bildungsmaßnahmen zur gesetzeskonformen beruflichen Bildung des operativen Personals anbieten.

### 2 Grundsätze der Zertifizierung

Mit der dreistufigen Zertifizierung nach dieser Richtlinie können Bildungsträger, Bildungsmaßnahmen und Absolventen ein Zertifikat erhalten, das eine den GEFMA-Richtlinien konforme Ausbildung bescheinigt.

Die Zertifizierung von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen gilt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Zertifizierung von Absolventen einer Bildungsmaßnahme ist dauerhaft.

Im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens steht die Zertifizierung von Bildungsträgern, die sich einer Erstzertifizierung mit Dokumentenaudit und Audit vor Ort sowie einer Rezertifizierung im Dreijahresrhythmus stellen.

Maßnahmen eines zertifizierten Bildungsträgers erhalten ein Zertifikat, wenn sie nach den Regeln dieser Richtlinie zur Zertifizierung beantragt und anerkannt wurden.

Personen erhalten ein GEFMA-Zertifikat, wenn sie erfolgreich bei einem zertifizierten Bildungsträger eine zertifizierte Maßnahme durchlaufen und die den GEFMA-Richtlinien entsprechenden Prüfungen bestanden haben.

Die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens obliegt den durch GEFMA zu bestellenden Zertifizierungsausschüssen unter Mithilfe der GEFMA-Geschäftsstelle.

Alle zertifizierten Bildungsträger sind im Arbeitskreis Bildung und Wissen vertreten.

Die Antragstellung zur Zertifizierung erfolgt formlos bei GEFMA. Die erforderlichen Antragsunterlagen werden daraufhin von GEFMA zur Verfügung gestellt.

### 3 Trägerzertifizierung

Bildungsträger haben die Möglichkeit, ein Zertifikat zu erwerben, das die sachliche und organisatorische Kompetenz des Bildungsträgers zur Durchführung von Ausbildungen nach den GEFMA-Richtlinien bescheinigt.

Dazu sind FM Kompetenz in der Aufbauorganisation des Trägers und bei den Dozenten nachzuweisen.

Anforderungen an die FM Kompetenz in der Organisation des Trägers sind analog zum BBiG (siehe BBiG § 29 Persönliche Eignung, BBiG § 30 Fachliche Eignung, BBiG § 27 Eignung der Ausbildungsstätte) für festangestellte Ausbilder bzw. Koordinatoren nachzuweisen. Der Träger weist GEFMA dadurch eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse nach.

Dozenten haben ihre FM-Kompetenz vor dem ersten Einsatz sowie danach durch individuelle Weiterbildung nachzuweisen. Eine praxisorientierte Lehre verlangt den Einsatz von im FM-Markt tätigem Fachpersonal. Als Fachpersonal werden Dozenten verstanden, die befähigt sind, die im FM erforderlichen Handlungskompetenzen sowohl theoretisch als auch praxisbezogen zu vermitteln. Dabei darf der Anteil von rein theoriebezogenen Dozenten für einen Kurs nicht mehr als 20% betragen. Davon sind Dozenten ausgenommen, die die Eignung als Hochschuldozenten für den Bereich Facility Management nachweisen können.

Die allgemeine Eignung als Bildungsträger der beruflichen Bildung muss durch eine vorhandene zweite Zertifizierung mit einem anderen QM-System nachgewiesen werden oder durch Nachweis eines internen eigenen QM-Systems.

Eine erfolgreiche Zertifizierung führt auf der Grundlage einer zwischen dem Bildungsträger und dem GEFMA geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung zu der Berechtigung, neben der Bildungsträgerbezeichnung die Bezeichnung „GEFMA-zertifizierter Bildungsträger“ zu führen.